

1999

Ausgegeben zu Bonn am 22. Juli 1999

Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
13. 7. 99	Gesetz zur Änderung des Übereinkommens vom 4. August 1963 zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank GESTA: XL002	554
17. 5. 99	Bekanntmachung des deutsch-armenischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit 1997 ...	564
22. 6. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen sowie des Zusatzprotokolls hierzu	566
23. 6. 99	Bekanntmachung des deutsch-nicaraguanischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit	567
23. 6. 99	Bekanntmachung des deutsch-litauischen Abkommens über den gegenseitigen Schutz von Verschlußsachen	569
24. 6. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR	572
24. 6. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle	573
29. 6. 99	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des deutsch-kenianischen Abkommens über den visum-freien Reiseverkehr	573
30. 6. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1990 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	574
30. 6. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1992 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	574
30. 6. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 114 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Heuervertrag der Fischer	575
30. 6. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 116 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abänderung der Schlußartikel	575
30. 6. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 120 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Gesundheitsschutz im Handel und in Büros	576

**Gesetz
zur Änderung des Übereinkommens vom 4. August 1963
zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank**

Vom 13. Juli 1999

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den Änderungen des Übereinkommens vom 4. August 1963 zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank (BGBl. 1981 II S. 253), die der Gouverneursrat der Afrikanischen Entwicklungsbank in seinen Entschlüssen B/BG/92/06 vom 13. Mai 1992, B/BG/97/05 vom 29. Mai 1997 und B/BG/98/04 vom 29. Mai 1998 gebilligt hat, wird zugestimmt. Die Entschlüsse werden nachstehend mit amtlichen deutschen Übersetzungen veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. September 1994 in Kraft.

(2) Die Änderung durch die Entschlüsse B/BG/92/06 vom 13. Mai 1992 ist nach Artikel 60 Abs. 4 des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland und alle weiteren Vertragsparteien am 1. September 1994 in Kraft getreten.

(3) Die Änderungen durch die Entschlüsse B/BG/97/05 vom 29. Mai 1997 sind nach Artikel 60 Abs. 4 des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland und alle weiteren Vertragsparteien am 2. Mai 1998 in Kraft getreten.

(4) Der Tag, an dem die Änderungen durch die Entschlüsse B/BG/98/04 vom 29. Mai 1998 für die Bundesrepublik Deutschland und alle weiteren Vertragsparteien in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 13. Juli 1999

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin
für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Heidemarie Wieczorek-Zeul

EntschlieÙung B/BG/92/06

in bezug auf die Änderung
des Übereinkommens zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank
zur Ermöglichung der Durchführung von Jahrestagungen
des Gouverneursrats in nichtregionalen Mitgliedstaaten

(angenommen bei der dritten Sitzung der achtundzwanzigsten Jahrestagung am 13. Mai 1992)

Resolution B/BG/92/06

concerning the Amendment
of the Agreement Establishing the African Development Bank
to enable the holding of Annual Meetings
of the Board of Governors in non-regional member States

(adopted at the third sitting of the Twenty-Eighth Annual Meeting, on 13 May 1992)

Résolution B/BG/92/06

concernant l'amendement
de l'Accord portant création de la Banque africaine de Développement
pour permettre la tenue des assemblées annuelles du Conseil des gouverneurs
dans les Etats membres non régionaux

(adoptée à la troisième séance de la vingt-huitième assemblée annuelle du Conseil des gouverneurs de la Banque,
le 13 mai 1992)

(Übersetzung)

The Board of Governors,

Le Conseil des gouverneurs,

Der Gouverneursrat –

having regard to Articles 1, 2, 3, 4, 29, 30, 31(1), 32, 33, 34, 35, 37 and 60 of the Agreement Establishing the African Development Bank (hereinafter called "the Bank");

vu les articles 1, 2, 3, 4, 29, 30, 31(1), 32, 33, 34, 35, 37 et 60 de l'Accord portant création de la Banque africaine de Développement (ci-après dénommée «la Banque»);

eingedenk der Artikel 1, 2, 3, 4, 29, 30, 31 Absatz 1, 32, 33, 34, 35, 37 und 60 des Übereinkommens zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank (im folgenden als „Bank“ bezeichnet);

recalling its Resolution 02-78 adopted on 4 May 1978 concerning the mobilization of resources for the Bank, and approving the principle of the opening of the capital stock of the Bank to subscription by non-regional member States;

rappelant sa Résolution 02-78 adoptée le 4 mai 1978 concernant la mobilisation des ressources de la Banque, et approuvant le principe de l'ouverture du capital-actions de la Banque à la participation des Etats non régionaux;

unter Hinweis auf seine am 4. Mai 1978 angenommene EntschlieÙung 02-78 über die Mobilisierung von Mitteln für die Bank und unter Billigung des Grundsatzes der Öffnung des Stammkapitals der Bank für die Zeichnung durch nichtregionale Mitgliedstaaten;

considering the need to project to the world a better image of the Bank and to reinforce the successful cooperation within the Bank between regional and non-regional member States;

considérant la nécessité de projeter au monde une meilleure image de la Banque, et de renforcer la coopération fructueuse au sein de la Banque entre Etats membres régionaux et non régionaux;

in Anbetracht der Notwendigkeit, das Image der Bank weltweit zu verbessern und die erfolgreiche Zusammenarbeit innerhalb der Bank zwischen regionalen und nichtregionalen Mitgliedstaaten zu verstärken;

having examined the Report of the Board of Directors (Doc. ADB/BG/WP/92/10) concerning the fixing of the venue of Annual Meetings of the Board of Governors;

ayant examiné le rapport du Conseil d'administration (document ADB/BG/WP/92/10) concernant la fixation du lieu des assemblées annuelles du Conseil des gouverneurs;

nach Prüfung des Berichts des Direktoriums (Dokument ADB/BG/WP/92/10) über die Festsetzung des Tagungsortes für die Jahrestagungen des Gouverneursrats –

commends the Board of Directors and the President of the Bank for the judicious proposal relating to the holding of Annual Meetings of the Board of Governors in regional and non-regional member States;

félicite le Conseil d'administration et le Président de la Banque pour la proposition judicieuse relative à la tenue des assemblées annuelles du Conseil des gouverneurs dans les Etats membres régionaux et non régionaux;

spricht dem Direktorium und dem Präsidenten der Bank für den wohlüberlegten Vorschlag zur Durchführung der Jahrestagungen des Gouverneursrats in regionalen und nichtregionalen Mitgliedstaaten seine Anerkennung aus;

decides to amend Article 31(1) of the Agreement establishing the Bank as follows:

“The Board of Governors shall hold an annual meeting and such other meetings as may be provided for by the Board or called by the Board of Directors. Meetings of the Board of Governors shall be called, by the Board of Directors, whenever requested by five members of the Bank, or by members having one-quarter of the total voting power of the members. Annual meetings of the Board of Governors shall be held in regional and non-regional member States.”

authorizes the President of the Bank, in close consultation with the Board of Directors, to take all necessary actions for the implementation of the present Resolution.

décide d'amender l'article 31(1) de l'Accord portant création de la Banque comme suit:

«Le Conseil des gouverneurs tient une assemblée annuelle et toutes autres assemblées qu'il peut décider de tenir ou que le Conseil d'administration peut convoquer. Le Conseil d'administration convoque des assemblées du Conseil des gouverneurs lorsque cinq Etats membres ou des Etats membres réunissant le quart du total des voix attribuées aux Etats membres le demandent. Les assemblées annuelles du Conseil des gouverneurs seront tenues dans les Etats membres régionaux et non régionaux.»

autorise le Président de la Banque, en consultation étroite avec le Conseil d'administration, à prendre toutes actions nécessaires en vue de la mise en œuvre de la présente Résolution.

beschließt, Artikel 31 Absatz 1 des Übereinkommens zur Errichtung der Bank wie folgt zu ändern:

„Der Gouverneursrat hält eine Jahrestagung sowie alle weiteren Tagungen ab, die vom Rat vorgesehen oder vom Direktorium anberaumt werden. Tagungen des Gouverneursrats werden vom Direktorium anberaumt, wenn fünf Mitglieder der Bank bzw. Mitglieder mit einem Viertel der Gesamtstimmzahl der Mitglieder dies verlangen. Die Jahrestagungen des Gouverneursrats finden in regionalen und nichtregionalen Mitgliedstaaten statt.“

ermächtigt den Präsidenten der Bank, in enger Abstimmung mit dem Direktorium alle notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung dieser EntschlieÙung zu ergreifen.

EntschlieÙung B/BG/97/05

über Maßnahmen zur Verbesserung
der Führung der Afrikanischen Entwicklungsbank
sowie zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Bank

(angenommen bei der zweiten Plenarsitzung der dreiunddreißigsten Jahrestagung am 29. Mai 1997)

Resolution B/BG/97/05

concerning measures to enhance Governance
of the African Development Bank
and amending the Agreement establishing the Bank

(adopted at the Second Plenary Sitting of the Thirty-Third Annual Meeting, on 29 May 1997)

Résolution B/BG/97/05

concernant l'amélioration de la gouvernance
de la Banque africaine de Développement
et l'amendement de l'Accord portant création de la Banque

(adoptée à la deuxième séance plénière de la trente-troisième assemblée annuelle, le 29 mai 1997)

(Übersetzung)

The Board of Governors,

having regard to Articles 1, 2, 4, 5, 29, 32, 33, 34, 35, 36, 37 and 60 of the Agreement (the "Agreement") Establishing the African Development Bank (the "Bank") and Annex B to the Agreement;

recalling its Resolution B/BG/94/08, adopted on 13 May 1994 at the Thirtieth Annual Meeting of the Bank, and Resolution B/BG/95/Extra/02, adopted on 26 May 1995 at the Second Extraordinary General Meeting of the Bank, concerning the establishment of the Ad-Hoc Committee on the Fifth General Increase of the capital stock of the Bank (the "Ad-Hoc Committee");

recalling further that the Ad-Hoc Committee has been mandated by this Board to, inter alia, review progress made on the issue of governance of the Bank and explore measures to improve decision-making within the organs of the Bank and, for that purpose, to use, examine and consider reports and studies as may have been commissioned on the issue of governance and make appropriate recommendations thereon to this Board;

having received and carefully considered the relevant report and recommendations of the Ad-Hoc Committee (Document ADB/BG/WP/97/14/Rev. 1), together with the accompanying report of the panel of

Le Conseil des gouverneurs,

considérant les articles 1, 2, 4, 5, 29, 32, 33, 34, 35, 36, 37 et 60 et l'Annexe B de l'Accord portant création de la Banque africaine de Développement (la «Banque»);

rappelant sa Résolution B/BG/94/08, adoptée le 13 mai 1994, à la trentième assemblée annuelle de la Banque, et la Résolution B/BG/95/Extra/02, adoptée le 26 mai 1995, à la deuxième assemblée générale extraordinaire de la Banque, concernant la mise en place du Comité ad hoc sur la cinquième augmentation générale du capital de la Banque (le «Comité ad hoc»);

rappelant en outre que le Comité ad hoc a été notamment chargé par ce Conseil d'examiner les progrès accomplis sur la question de la gouvernance de la Banque et d'étudier les mesures propres à améliorer le processus de prise de décision au sein des organes de l'Institution et, à cet effet, d'utiliser et d'examiner tous rapports et études éventuellement commandités sur cette question et de soumettre ensuite des recommandations appropriées à ce Conseil;

ayant reçu et étudié attentivement le rapport et les recommandations du Comité ad hoc (document ADB/BG/97/14/Rev.1) ainsi que le rapport du Comité de personnalités éminentes sur la gouvernance mandaté par

Der Gouverneursrat –

eingedenk der Artikel 1, 2, 4, 5, 29, 32, 33, 34, 35, 36, 37 und 60 des Übereinkommens („Übereinkommen“) zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank („Bank“) und der Anlage B des Übereinkommens;

unter Hinweis auf seine bei der dreißigsten Jahrestagung der Bank am 13. Mai 1994 angenommene EntschlieÙung B/BG/94/08 und die bei der zweiten Außerordentlichen Vollversammlung der Bank am 26. Mai 1995 angenommene EntschlieÙung B/BG/95/Extra/02 über die Errichtung des Ad-hoc-Ausschusses für die Fünfte Allgemeine Kapitalerhöhung der Bank („Ad-hoc-Ausschuß“);

weiterhin unter Hinweis darauf, daß der Ad-hoc-Ausschuß vom Gouverneursrat unter anderem damit beauftragt wurde, die Fortschritte in der Frage der Führung der Bank zu prüfen und Maßnahmen zur Verbesserung der Entscheidungsprozesse innerhalb der Organe der Bank zu erkunden und zu diesem Zweck gegebenenfalls zum Thema Führung in Auftrag gegebene Berichte und Studien zu nutzen und zu untersuchen und an den Gouverneursrat geeignete Empfehlungen dazu abzugeben;

nach Erhalt und sorgfältiger Prüfung des betreffenden Berichts und der betreffenden Empfehlungen des Ad-hoc-Ausschusses (Dokument ADB/BG/WP/97/14/Rev.1) zusammen mit dem begleitenden Bericht der

eminent persons on governance commissioned by the Ad-Hoc Committee (the "Governance Report");

desirous of establishing an appropriate framework for improving the governance structures of the Bank, with the aim of enhancing its operational efficacy, strengthening its financial standing and preserving the rights and interests of all member States of the Bank;

convinced that the conclusions and recommendations of the Ad-Hoc Committee are well-founded and constitute a sound basis for settling the Bank's governance-related issues;

expresses its profound gratitude to members of the panel of eminent persons on governance;

accepts the said recommendations of the Ad-Hoc Committee; and

resolves as follows:

The Agreement, as amended, is hereby further amended as follows:

1. Article 29(2)(d), concerning the powers of the Board of Governors, is hereby deleted and shall be replaced by the following:

"Elect the President of the Bank, suspend or remove him from office and determine his remuneration and conditions of service."

2. Article 32, defining the powers of the Board of Directors, is hereby amended by deleting paragraph (a) thereof in toto and renumbering the remaining paragraphs as (a), (b), (c), (d) and (e), respectively.

3. Article 33, concerning the composition of the Board of Directors, is amended as follows:

- (i) The first sentence of paragraph (3) thereof shall read:

"Directors shall be elected for a term of three years and, subject to the limitation set forth in paragraph (4) of this Article, may be re-elected."

- (ii) There is hereby added to Article 33 a new paragraph (4) in order to incorporate and reflect the terms of Resolution B/BG/95/03 concerning limitation of terms of office of Elected Officers, which shall read as follows:

"4. No director shall serve on the Board of Directors for more than two terms of three years each. A director whose term of office commences between two general elections shall be eligible to be elected

le Comité ad hoc (le «Rapport sur la gouvernance»);

désireux d'instituer un cadre approprié pour améliorer les structures de gouvernance de la Banque, en vue de renforcer l'efficacité de ses opérations, consolider sa situation financière et préserver les droits et les intérêts de tous les pays membres de la Banque;

convaincu que les conclusions et les recommandations du Comité ad hoc sont bien fondées et offrent une base solide pour le règlement des questions de gouvernance de la Banque;

exprime sa profonde gratitude aux membres du Comité d'éminentes personnalités sur la gouvernance;

accepte lesdites recommandations du Comité ad hoc; et

décide ce qui suit:

L'Accord portant création de la Banque africaine de Développement, tel qu'amendé (l'«Accord») est de nouveau amendé par la présente Résolution ainsi qu'il suit:

1. L'article 29(2)(d), relatif aux pouvoirs du Conseil des gouverneurs, est supprimé et remplacé par ce qui suit:

«Elit le Président de la Banque, le suspend ou le révoque et détermine sa rémunération et ses conditions de service.»

2. L'article 32, définissant les pouvoirs du Conseil d'administration, est amendé par la présente Résolution par suppression de l'intégralité du paragraphe (a) et nouvelle numérotation des paragraphes restants, qui deviennent respectivement (a), (b), (c), (d) et (e).

3. L'article 33, relatif à la composition du Conseil d'administration, est amendé comme suit:

- i) La première phrase du paragraphe 3 est désormais ainsi libellée:

«Les administrateurs sont élus pour trois ans et, sous réserve de la limitation stipulée au paragraphe 4 du présent article, sont rééligibles.»

- ii) Un nouveau paragraphe 4 est inclus à l'article 33 afin d'incorporer et de refléter les dispositions de la Résolution B/BG/95/03 concernant la limitation du nombre de mandats des membres du personnel élu, et libellé comme suit:

«4. Aucun administrateur n'exercera plus de deux mandats de trois ans chacun. Un administrateur dont le mandat commence entre deux élections générales des administrateurs est éligible au poste d'admi-

hochrangigen Gruppe zu Fragen der Führung, der im Auftrag des Ad-hoc-Ausschusses erstellt wurde („Führungsbericht“);

in dem Bestreben, einen geeigneten Rahmen zur Verbesserung der Führungsstrukturen der Bank zu schaffen mit dem Ziel, die Arbeitseffektivität der Bank zu steigern, ihren finanziellen Status zu stärken und die Rechte und Interessen aller Mitgliedstaaten der Bank zu wahren;

in der Überzeugung, daß die Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Ad-hoc-Ausschusses gut fundiert sind und eine solide Grundlage für die Regelung der führungsbezogenen Fragen in der Bank bieten –

bringt seine tiefe Dankbarkeit gegenüber den Mitgliedern der hochrangigen Gruppe zu Fragen der Führung zum Ausdruck;

nimmt die genannten Empfehlungen des Ad-hoc-Ausschusses an und

faßt folgenden Beschluß:

Das Übereinkommen in seiner geänderten Fassung wird hiermit wie folgt weiter geändert:

1. Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe d über die Befugnisse des Gouverneursrats wird hiermit gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„den Präsidenten zu wählen, ihn seines Amtes vorläufig oder endgültig zu entheben und seine Bezüge und Arbeits- und Vertragsbedingungen festzulegen;“

2. Artikel 32, in dem die Befugnisse des Direktoriums festgelegt werden, wird hiermit dahingehend geändert, daß Buchstabe a vollständig gestrichen wird und die verbleibenden Buchstaben zu den Buchstaben a, b, c, d und e werden.

3. Artikel 33 über die Zusammensetzung des Direktoriums wird wie folgt geändert:

- i) Absatz 3 Satz 1 lautet:

„Direktoren werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt und können vorbehaltlich der in Absatz 4 genannten Einschränkung wiedergewählt werden.“

- ii) In Artikel 33 wird ein neuer Absatz 4 angefügt, um den Inhalt der Entschließung B/BG/95/03 aufzunehmen und wiederzugeben, die sich auf eine Beschränkung der Amtszeit gewählter leitender Bediensteter bezieht; dieser lautet wie folgt:

„(4) Ein Direktor gehört dem Direktorium nicht länger als zwei Amtszeiten von jeweils drei Jahren an. Ein Direktor, dessen Amtszeit zwischen zwei Wahlterminen beginnt, kann für einen Gesamtzeit-

director for a cumulative period not exceeding six years in total from the date of his first election; provided always that a director who at the time of his election shall have served two terms of three years each as an alternate director shall not be eligible for re-election.”

nistrateur pour une période n'excédant pas six ans au total à compter de la date de sa première élection, étant entendu que l'administrateur qui, au moment de son élection, aura servi deux mandats de trois ans en qualité d'administrateur suppléant ne sera pas rééligible.»

raum von höchstens sechs Jahren ab dem Tag seiner ursprünglichen Wahl zum Direktor gewählt werden, vorausgesetzt, daß ein Direktor, der zum Zeitpunkt seiner Wahl bereits zwei Amtszeiten von jeweils drei Jahren als stellvertretender Direktor abgeleitet hat, nicht zur Wiederwahl zugelassen ist.“

4. The text of Article 36, concerning appointment, suspension and removal of the President from office, is hereby deleted and shall be replaced by the following:

“1. The Board of Governors shall elect by a majority of the total voting power of the members, including a majority of the total voting power of the regional members, the President of the Bank. He shall be a person of the highest competence in matters pertaining to the activities, management and administration of the Bank and shall be a national of a regional member state. While holding office, he shall not be a governor, a director or alternate for either. The term of office of the President shall be five years. It may be renewed; provided, however, that no person may be elected or serve as President for more than two successive terms of five years each. The President shall be suspended or removed from office if the Board of Governors so decides by a majority of the total voting power of the members, including a majority of the total voting power of the regional members. The Board of Governors shall, upon the suspension or removal of the President from office, appoint an Acting President or, as the case may be, elect a President.

4. Le texte de l'article 36, concernant la désignation, la suspension et la révocation du Président est supprimé et remplacé par ce qui suit:

«1. Le Conseil des gouverneurs élit le Président de la Banque à la majorité du total des voix attribuées aux Etats membres, comprenant une majorité du total des voix attribuées aux Etats membres régionaux. Le Président est une personne de la plus haute compétence dans les domaines qui concernent les activités, la gestion et l'administration de la Banque, et doit être ressortissant d'un Etat membre régional. Pendant la durée de son mandat, le Président ne doit pas exercer les fonctions de gouverneur, d'administrateur ou de suppléant de l'un ou de l'autre. La durée du mandat du Président est de cinq ans. Il est renouvelable, étant entendu toutefois que nul ne peut être élu ou assumer les fonctions de Président pendant plus de deux mandats consécutifs de cinq ans chacun. Le Conseil des gouverneurs peut suspendre ou révoquer le Président par une décision prise à la majorité des voix attribuées aux Etats membres, comprenant une majorité du total des voix attribuées aux Etats membres régionaux. Après suspension ou révocation du Président, le Conseil des gouverneurs nomme un Président par intérim, ou élit un Président, le cas échéant.

4. Der Wortlaut des Artikels 36 über die Ernennung, vorläufige und endgültige Amtsenthebung des Präsidenten wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Der Gouverneursrat wählt mit der Mehrheit der Gesamtstimmzahl der Mitglieder einschließlich einer Mehrheit der Gesamtstimmzahl der regionalen Mitglieder den Präsidenten der Bank. Er muß eine Persönlichkeit mit höchstem Sachverstand in Fragen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten, der Leitung und Verwaltung der Bank und Staatsangehöriger eines regionalen Mitgliedstaats sein. Während seiner Amtszeit darf er nicht Gouverneur oder Direktor oder Stellvertreter eines Gouverneurs oder Direktors sein. Die Amtszeit des Präsidenten beträgt fünf Jahre. Sie kann erneuert werden, jedoch unter der Voraussetzung, daß niemand für mehr als zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten von jeweils fünf Jahren zum Präsidenten gewählt wird oder das Amt des Präsidenten ausübt. Der Präsident wird seines Amtes vorläufig oder endgültig enthoben, wenn der Gouverneursrat dies mit der Mehrheit der Gesamtstimmzahl der Mitglieder einschließlich einer Mehrheit der Gesamtstimmzahl der regionalen Mitglieder beschließt. Nach der vorläufigen oder endgültigen Amtsenthebung des Präsidenten ernennt der Gouverneursrat einen amtierenden Präsidenten oder wählt gegebenenfalls einen neuen Präsidenten.

2. The Chairman of the Board of Governors, after consultation with the Bureau, shall convene a meeting of the Board of Governors to consider the suspension of the President upon the written requests of at least five Governors representing not less than five constituencies.”

2. Le Président du Conseil des gouverneurs, après consultation avec le Bureau, convoque une réunion du Conseil des gouverneurs pour débattre de la suspension du Président à la demande écrite d'au moins cinq gouverneurs représentant au moins cinq circonscriptions.»

(2) Der Vorsitzende des Gouverneursrats beruft auf schriftliches Ersuchen von mindestens fünf Gouverneuren, die mindestens fünf Stimmrechtsgruppen vertreten, nach Rücksprache mit dem Büro eine Sitzung des Gouverneursrats ein, um die vorläufige Amtsenthebung des Präsidenten zu prüfen.“

5. Article 37 is hereby amended in the second sentence of paragraph (2) thereof in order to vest in the President of the Bank the power to appoint, fix the terms of employment, organize and release officers and staff of the Bank, including Vice-Presidents in accordance with applicable rules and regulations of the Bank and to delete the last sentence of that paragraph. Paragraph 2 of Article 37 shall therefore read as follows:

“2. The President shall be chief of the staff of the Bank and shall conduct, under the direction of the Board of

5. L'article 37 est amendé par la présente Résolution à la deuxième phrase du paragraphe 2, afin de conférer au Président de la Banque le pouvoir de nommer et d'organiser les fonctionnaires et le personnel de la Banque, y compris les Vice-Présidents et de fixer leurs conditions d'emploi, et les révoquer, conformément aux règles et règlements applicables de la Banque, et de supprimer la dernière phrase dudit paragraphe. Le paragraphe 2 est donc libellé comme suit:

«2. Le Président est le chef du personnel de la Banque et, sous la direction du Conseil d'administration, gère les

5. Artikel 37 Absatz 2 Satz 2 wird geändert, um dem Präsidenten der Bank die Befugnis zur Ernennung, Organisation und Entlassung leitender und sonstiger Bediensteter der Bank einschließlich der Vizepräsidenten sowie zur Bestimmung ihrer Arbeits- und Vertragsbedingungen nach den geltenden Vorschriften der Bank zu geben; der letzte Satz dieses Absatzes wird gestrichen. Artikel 37 Absatz 2 lautet daher wie folgt:

„(2) Der Präsident ist Vorgesetzter des Personals der Bank und führt nach den Weisungen des Direktoriums die

Directors, the current business of the Bank. He shall be responsible for the organization of the officers and staff of the Bank, including Vice-Presidents, whom he shall appoint, fix their terms of employment, and release in accordance with the rules and regulations adopted by the Bank, provided that he shall act in consultation with the Board of Directors in the exercise of his powers of appointment and release of Vice-Presidents.”

affaires courantes de la Banque. Il est responsable de l'organisation des fonctionnaires et du personnel de la Banque, y compris les Vice-Présidents, qu'il nomme et relève de leurs fonctions et dont il fixe les conditions d'emploi en tenant compte des règles et règlements adoptés par la Banque, étant entendu qu'il agit en concertation avec le Conseil d'administration dans l'exercice de son pouvoir de nommer les Vice-Présidents et de mettre fin à leurs fonctions.»

laufenden Geschäfte der Bank. Er ist für die Organisation der leitenden und sonstigen Bediensteten der Bank einschließlich der Vizepräsidenten verantwortlich, die er nach den von der Bank angenommenen Vorschriften ernennt und entläßt und deren Arbeits- und Vertragsbedingungen er nach diesen Vorschriften bestimmt, wobei er bei der Ausübung seiner Befugnis zur Ernennung und Entlassung von Vizepräsidenten in Absprache mit dem Direktorium handelt.“

EntschlieÙung B/BG/98/04

(angenommen bei der vierunddreißigsten Jahrestagung am 29. Mai 1998)

Änderungen
des Übereinkommens
zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank
Geänderte Zuweisung von Stammkapital,
Beschlufähigkeit und Abstimmungsstruktur

Resolution B/BG/98/04

(adopted at the Thirty-Fourth Annual Meeting on 29 May 1998)

Amendments
to the Agreement
Establishing the African Development Bank
Revised Stock Allocation,
Quorum and Voting Structure

Résolution B/BG/98/04

(adoptée à la trente-quatrième assemblée du Conseil le 29 mai 1998)

Amendements
de l'Accord portant création
de la Banque africaine de Développement
Révision de la répartition du capital,
du quorum et de la structure des voix

(Übersetzung)

The Board of Governors,

Le Conseil des gouverneurs,

Der Gouverneursrat –

having regard to:

considérant:

eingedenk

- | | | |
|--|---|---|
| <p>(i) The Agreement Establishing the African Development Bank (the "Agreement"), particularly Article 5(4) (Allocation of Stock), Article 29 (Powers of the Board of Governors), Articles 31(2) and 34(2) (Quorum for Meetings of the Boards of Governors and Directors), Article 35(2) and (3) (Voting Majority for Decisions of the Boards of Governors and Directors) and Article 60 (Amendments); and</p> <p>(ii) The Report of the Ad-hoc Committee for the Fifth General Capital Increase (the "GCI-V") of the African Development Bank (the "Bank"), dated 28 May 1998 and contained in Document ADB/BG/WP/98/08 (the "Report");</p> | <p>i) l'article 5(4) (Répartition du capital), l'article 29 (Pouvoirs du Conseil des Gouverneurs), les articles 31(2) et 34(2) (Quorum pour les assemblées du Conseil des gouverneurs et les réunions du Conseil d'administration), l'article 35(2) et (3) (majorité des voix pour les décisions du Conseil des gouverneurs et du Conseil d'administration) et l'article 60 Amendements) de l'Accord portant création de la Banque africaine de Développement (ci-après dénommé l'«Accord»); et</p> <p>ii) le rapport du Comité ad hoc pour la Cinquième augmentation générale du capital (ci-après dénommée l'«AGC-V») de la Banque africaine de Développement (ci-après dénommée la «Banque»), daté du 28 mai 1998 et figurant au document ADB/BG/WP/98/08 (ci-après dénommé le «rapport»);</p> | <p>i) des Übereinkommens zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank („Übereinkommen“), insbesondere der Artikel 5 Absatz 4 (Zuweisung von Stammkapital), 29 (Befugnisse des Gouverneursrats), 31 Absatz 2 und 34 Absatz 2 (Beschlufähigkeit bei Sitzungen des Gouverneursrats und des Direktoriums), 35 Absätze 2 und 3 (Abstimmungsmehrheit für Beschlüsse des Gouverneursrats und des Direktoriums) und 60 (Änderungen) sowie</p> <p>ii) des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses für die Fünfte Allgemeine Kapitalerhöhung („GCI V“) der Afrikanischen Entwicklungsbank („Bank“) vom 28. Mai 1998, enthalten in Dokument ADB/BG/WP/98/08, („Bericht“);</p> |
|--|---|---|

and having considered the Report, in which the Ad-hoc Committee recommended, inter alia, a thirty-five percent increase in the authorized capital stock of the Bank, and certain amendments to Articles 5(4),

et ayant examiné le rapport dans lequel le Comité ad hoc a recommandé, entre autres, une augmentation de trente-cinq pour cent du capital-actions autorisé de la Banque ainsi que l'amendement des

unter Berücksichtigung des Berichts, in dem der Ad-hoc-Ausschuß unter anderem eine Erhöhung des genehmigten Stammkapitals der Bank um fünfunddreißig Prozent sowie bestimmte Änderungen der Arti-

31(2), 34(2), 35(2) and 35(3) of the Agreement to reflect the revised stock allocation, quorum and voting structure;

Articles 5(4), 31(2), 34(2), 35(2) et 35(3) de l'Accord pour tenir compte de la révision de la répartition du capital et de la structure des voix;

kel 5 Absatz 4, 31 Absatz 2, 34 Absatz 2 und 35 Absätze 2 und 3 des Übereinkommens empfiehlt, um den Änderungen bei der Zuweisung von Stammkapital, bei der Beschlußfähigkeit und bei der Abstimmungsstruktur Rechnung zu tragen –

hereby decides to amend the Agreement as follows:

décide d'amender l'Accord comme suit:

beschließt hiermit, das Übereinkommen wie folgt zu ändern:

1. Amendment to Article 5(4) of the Agreement (Allocation of Stock)

1. Amendement de l'article 5(4) de l'Accord (Répartition du capital)

1. Änderung des Artikels 5 Absatz 4 des Übereinkommens (Zuweisung von Stammkapital)

Article 5(4) of the Agreement is hereby amended as follows:

L'article 5(4) de l'Accord est amendé comme suit:

Artikel 5 Absatz 4 des Übereinkommens wird wie folgt geändert:

“4. The authorized capital stock and any increases thereof shall be allocated for subscription to regional and non-regional members in such proportions that the respective groups shall have available for subscription that number of shares which, if fully subscribed, would result in regional members holding sixty percent of the total voting power and non-regional members holding forty percent of the total voting power.”

«4. Le capital-actions autorisé ainsi que toute augmentation de celui-ci seront ouverts à la souscription des membres régionaux et non régionaux, de telle sorte que chaque groupe dispose pour la souscription du nombre d'actions qui, s'il est entièrement souscrit, se traduirait par la détention de soixante pour cent du total des voix par les membres-régionaux et de quarante pour cent du total des voix par les membres non régionaux.»

„(4) Das genehmigte Stammkapital und etwaige Erhöhungen desselben werden den regionalen und nichtregionalen Mitgliedern in einem solchen Verhältnis zur Zeichnung zugewiesen, daß den jeweiligen Gruppen diejenige Anzahl von Anteilen zur Zeichnung zur Verfügung steht, die bei voller Zeichnung ergeben würde, daß die regionalen Mitglieder sechzig Prozent der Gesamtstimmzahl und die nichtregionalen Mitglieder vierzig Prozent der Gesamtstimmzahl besitzen.“

2. Amendment to Article 31(2) of the Agreement (Quorum for a Meeting of the Board of Governors)

2. Amendement de l'article 31(2) de l'Accord (Quorum pour toute assemblée du Conseil des gouverneurs)

2. Änderung des Artikels 31 Absatz 2 des Übereinkommens (Beschlußfähigkeit des Gouverneursrats)

Article 31(2) is hereby amended as follows:

L'article 31(2) est amendé comme suit:

Artikel 31 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

“2. A quorum for any meeting of the Board of Governors shall be a majority of the total number of governors or their alternates, representing not less than seventy percent of the total voting power of the members.”

«2. Le quorum, pour toute assemblée du Conseil des gouverneurs, est constitué par une majorité du nombre total des gouverneurs ou de leurs suppléants, représentant au moins soixante-dix pour cent du total des voix attribuées aux Etats membres.»

„(2) Der Gouverneursrat ist beschlußfähig, wenn eine Mehrheit der Gesamtzahl der Gouverneure oder ihrer Stellvertreter auf der Sitzung anwesend ist, die mindestens siebenzig Prozent der Gesamtstimmzahl der Mitglieder vertritt.“

3. Amendment to Article 34(2) of the Agreement (Quorum for a Meeting of the Board of Directors)

3. Amendement de l'article 34(2) de l'Accord (Quorum pour toute réunion du Conseil d'administration)

3. Änderung des Artikels 34 Absatz 2 des Übereinkommens (Beschlußfähigkeit des Direktoriums)

Article 34(2) is hereby amended as follows:

L'article 34(2) est amendé comme suit:

Artikel 34 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

“2. A quorum for any meeting of the Board of Directors shall be a majority of the total number of directors representing not less than seventy percent of the total voting power of the members.”

«2. Le quorum pour toute réunion du Conseil d'administration est constitué par la majorité du nombre total des administrateurs représentant au moins soixante-dix pour cent du total des voix attribuées aux Etats membres.»

„(2) Das Direktorium ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit aller Direktoren auf der Sitzung anwesend ist, die mindestens siebenzig Prozent der Gesamtstimmzahl der Mitglieder vertritt.“

4. Amendment to Article 35(2) of the Agreement (Voting Majority for Decisions of the Board of Governors)

4. Amendement de l'article 35(2) de l'Accord (majorité de voix pour les décisions du Conseil des gouverneurs)

4. Änderung des Artikels 35 Absatz 2 des Übereinkommens (Abstimmungsmehrheit bei Beschlüssen des Gouverneursrats)

Article 35(2) of the Agreement is hereby amended as follows:

L'article 35(2) de l'Accord est amendé comme suit:

Artikel 35 Absatz 2 des Übereinkommens wird hiermit wie folgt geändert:

“2. Save as otherwise expressly provided in this Agreement, voting in the Board of Governors shall be as specified in this Article. Each Governor shall be entitled to cast the votes of the member that such Governor represents. All matters before the Board of

«2. Sauf dans les cas expressément prévus par le présent Accord, le Conseil des gouverneurs vote comme il est spécifié dans le présent article. Chaque Gouverneur dispose du nombre des voix de l'Etat membre qu'il représente. Toutes les questions dont le Conseil

„(2) Sofern nicht in diesem Übereinkommen ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, vollziehen sich Abstimmungen im Gouverneursrat nach den Bestimmungen dieses Artikels. Jeder Gouverneur kann die Stimmen des von ihm vertretenen Mitglieds abgeben.

Governors shall, in general, be decided by a majority of sixty-six and two-thirds percent of the voting power of the members represented at the meeting, except that in respect of an issue declared by a member as being of great importance, touching upon a substantial interest of that member, such important issue shall be decided, at the request of the member, by a majority of seventy percent of the total voting power."

5. Amendment to Article 35(3) of the Agreement (Voting Majority for Decisions of the Board of Directors)

Article 35(3) of the Agreement is hereby amended as follows:

"3. Save as otherwise expressly provided in this Agreement, voting in the Board of Directors shall be as provided in this Article. Each director shall be entitled to cast the number of votes that counted towards the election of such director, which votes shall be cast as a unit. All matters before the Board of Directors shall, in general, be decided by a sixty-six and two-thirds percent majority of the voting power represented at the meeting, except that in respect of an issue declared by a member as being of great importance, touching upon a substantial interest of that member, such important issue shall be decided, at the request of the director concerned, by a majority of seventy percent of the total voting power."

6. Entry into Force

The amendments to the Agreement contained in this Resolution shall enter into force, as provided in Article 60(4) of the Agreement, following the adoption of the Resolution and acceptance of the amendments therein by the Members in accordance with Article 60(1) of the Agreement.

des gouverneurs est saisi sont, en général, tranchées à la majorité de soixante-six pour cent deux tiers des voix des membres représentés à la réunion, sauf une question qu'un membre considère comme revêtant une grande importance, et qui touche à un intérêt majeur dudit membre. Une telle question importante est tranchée, à la demande du membre, à la majorité de soixante-dix pour cent du total des voix.»

5. Amendement de l'article 35(3) de l'Accord (majorité de voix pour les décisions du Conseil d'administration)

L'article 35(3) de l'Accord est amendé comme suit:

«3. Sauf dans les cas expressément prévus par le présent Accord, le Conseil d'administration vote comme il est prévu dans le présent article. Chaque administrateur dispose du nombre des voix qui ont contribué à son élection; ces voix étant émises en bloc. Toutes les questions dont le Conseil d'administration est saisi sont, en général, tranchées à la majorité de soixante-six pour cent deux tiers des voix représentées à la réunion, sauf une question qu'un membre considère comme revêtant une grande importance, et qui touche à un intérêt majeur dudit membre. Une telle question importante est tranchée, à la demande de l'administrateur concerné, à la majorité de soixante-dix pour cent du total des voix.»

6. Entrée en vigueur

Les amendements à l'Accord, contenus dans la présente Résolution, entrent en vigueur comme prévu à l'article 60(4) de l'Accord, à la suite de l'adoption de la résolution et de l'acceptation des amendements proposés par les Etats membres, en vertu de l'article 60(1) de l'Accord.

Beschlüsse zu allen dem Gouverneursrat vorliegenden Fragen bedürfen in der Regel einer Mehrheit von sechsundsechzig und zwei Drittel Prozent der Stimmenzahl der auf der Sitzung vertretenen Mitglieder; bei Beschlüssen zu Fragen, die von einem Mitglied als sehr wichtig bezeichnet werden und die ein wesentliches Interesse dieses Mitglieds berühren, gilt auf Ersuchen des Mitglieds eine Mehrheit von siebenzig Prozent der Gesamtstimmzahl."

5. Änderung des Artikels 35 Absatz 3 des Übereinkommens (Abstimmungsmehrheit bei Beschlüssen des Direktoriums)

Artikel 35 Absatz 3 des Übereinkommens wird wie folgt geändert:

„(3) Sofern nicht in diesem Übereinkommen ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, vollziehen sich Abstimmungen im Direktorium nach den Bestimmungen dieses Artikels. Jeder Direktor kann so viele Stimmen abgeben, wie er bei seiner Wahl erhalten hat; diese Stimmen sind als Block abzugeben. Beschlüsse zu allen dem Direktorium vorliegenden Fragen bedürfen in der Regel einer Mehrheit von sechsundsechzig und zwei Drittel Prozent der Stimmenzahl der auf der Sitzung vertretenen Mitglieder; bei Beschlüssen zu Fragen, die von einem Mitglied als sehr wichtig bezeichnet werden und die ein wesentliches Interesse dieses Mitglieds berühren, gilt auf Ersuchen des betreffenden Direktors eine Mehrheit von siebenzig Prozent der Gesamtstimmzahl.“

6. Inkrafttreten

Die in dieser EntschlieÙung enthaltenen Änderungen des Übereinkommens treten, wie in Artikel 60 Absatz 4 des Übereinkommens vorgesehen, nach Annahme der EntschlieÙung und der darin enthaltenen Änderungen durch die Mitglieder nach Artikel 60 Absatz 1 des Übereinkommens in Kraft.

**Bekanntmachung
des deutsch-armenischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit 1997**

Vom 17. Mai 1999

Das in Eriwan am 27. Juli 1998 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Armenien über Finanzielle Zusammenarbeit 1997 ist nach seinem Artikel 5

am 7. Januar 1999

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. Mai 1999

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Bohnet

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Armenien
über Finanzielle Zusammenarbeit 1997**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Armenien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Armenien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Armenien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen über Finanzielle und Technische Zusammenarbeit vom 5. November 1997 in Bonn –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Armenien und anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), Darlehen zu

IDA-Konditionen (0,75 % Zinsen, 10 Freijahre, 40 Jahre Laufzeit) von bis zu insgesamt 38 500 000,- DM (in Worten: achtund-dreißig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) und einen Finanzierungsbeitrag von bis zu 1 500 000,- DM (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten, wenn für jedes der nachfolgend aufgeführten Vorhaben nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist:

- ein Darlehen von bis zu 27 500 000,- DM (in Worten: siebenundzwanzig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) für das Vorhaben Rehabilitierungsmaßnahmen im Stromübertragungsbereich,
- ein Darlehen von bis zu 6 000 000,- DM (in Worten: sechs Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben Kreditlinie zur Förderung privater Unternehmen der Klein- und Mittelindustrie (KMU),
- ein Darlehen von bis zu 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben Verbesserung der kommunalen Infrastruktur,
- einen Finanzierungsbeitrag von bis zu 1 500 000,- DM (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Deutsche Mark) für die Einrichtung eines Studien- und Fachkräftefonds.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Armenien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 1 und 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Armenien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen und des Finanzierungsbeitrages zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- beziehungsweise Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2005.

(3) Die Regierung der Republik Armenien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Armenien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Armenien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Armenien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Regierung der Republik Armenien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Eriwan am 27. Juli 1998 in zwei Urschriften, jede in deutscher und armenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
C. Müller-Holtkemper

Für die Regierung der Republik Armenien
Darbinian

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen
sowie des Zusatzprotokolls hierzu
Vom 22. Juni 1999**

I.

Das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1964 II S. 1369, 1386) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 3 für

Rumänien am 15. Juni 1999
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärungen und angebrachten Vorbehalte

in Kraft getreten:

(Übersetzung)

«1. Article 5, paragraphe 1:

Les commissions rogatoires relatives aux perquisitions ou à la saisie d'objets seront soumises aux conditions suivantes:

- a) que l'infraction sur laquelle repose la commission rogatoire soit susceptible de donner lieu à extradition selon la loi roumaine,
- b) que l'accomplissement de la commission rogatoire soit compatible avec la loi roumaine.

2. Article 7, paragraphe 3:

La citation à comparaître, destinée à une personne poursuivie qui se trouve sur le territoire de la Roumanie, sera notifiée à l'autorité roumaine compétente au plus tard 40 jours avant la date fixée pour la comparution.

3. Article 15, paragraphe 6:

- a) les demandes d'entraide judiciaire dans la phase d'enquête et de poursuite pénale seront adressées au Parquet auprès de la Cour suprême de Justice de la Roumanie,
- b) les demandes d'entraide judiciaire dans la phase de jugement seront adressées au Ministère de la Justice,
- c) les demandes d'entraide judiciaire auxquelles se réfère l'article 15, paragraphe 3 seront adressées au Ministère de l'Intérieur,
- d) en cas d'urgence, les demandes de commissions rogatoires peuvent être adressées directement aux instances judiciaires ou aux parquets auprès de celles-ci, une copie étant transmise au Ministère de la Justice ou au Parquet auprès de la Cour suprême de Justice, selon le cas.

4. Article 16, paragraphe 2:

Les demandes d'entraide judiciaire et les documents annexés, adressés aux autorités judiciaires roumaines en vertu

„1. Artikel 5 Absatz 1:

Die Rechtshilfeersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme von Gegenständen werden folgenden Bedingungen unterworfen:

- a) Die dem Rechtshilfeersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung muß nach rumänischem Recht auslieferungsfähig sein.
- b) Die Erledigung des Rechtshilfeersuchens muß mit dem rumänischen Recht vereinbar sein.

2. Artikel 7 Absatz 3:

Die Vorladung für einen Beschuldigten, der sich im Hoheitsgebiet Rumäniens befindet, wird der zuständigen rumänischen Behörde mindestens 40 Tage vor dem für das Erscheinen festgesetzten Zeitpunkt übermittelt.

3. Artikel 15 Absatz 6:

- a) Rechtshilfeersuchen während des Ermittlungsverfahrens und der Erhebung der öffentlichen Klage werden der Staatsanwaltschaft beim Obersten Gerichtshof Rumäniens übermittelt.
- b) Rechtshilfeersuchen während des Urteilsverfahrens werden dem Ministerium der Justiz übermittelt.
- c) Die Rechtshilfeersuchen, auf die Artikel 15 Absatz 3 Bezug nimmt, werden dem Ministerium des Innern übermittelt.
- d) In dringenden Fällen können Rechtshilfeersuchen unmittelbar den Gerichten oder den Staatsanwaltschaften bei den Gerichten übermittelt werden, wobei eine Abschrift dem Ministerium der Justiz beziehungsweise der Staatsanwaltschaft beim Obersten Gerichtshof zuzuleiten ist.

4. Artikel 16 Absatz 2:

Den Rechtshilfeersuchen und den beigefügten Schriftstücken, die den rumänischen Justizbehörden nach dem

de la présente convention, seront accompagnés d'une traduction dans l'une des langues officielles du Conseil de l'Europe.

Übereinkommen übermittelt werden, ist eine Übersetzung in eine der offiziellen Sprachen des Europarats beizufügen.

5. Article 24:

Au sens de la présente convention, par autorités judiciaires roumaines on comprend: les instances judiciaires, les parquets auprès de celles-ci, le Ministère de la Justice et le Parquet auprès de la Cour Suprême de Justice et, pour les demandes d'entraide judiciaire auxquelles se réfère l'article 15, paragraphe 3, le Ministère de l'Intérieur.

5. Artikel 24:

Als rumänische Justizbehörden im Sinne des Übereinkommens gelten die Gerichte, die Staatsanwaltschaften bei den Gerichten, das Ministerium der Justiz und die Staatsanwaltschaft beim Obersten Gerichtshof sowie – für die Rechtshilfeersuchen, auf die Artikel 15 Absatz 3 Bezug nimmt – das Ministerium des Innern.

6. Article 23:

Les frais occasionnés par l'accomplissement des demandes d'entraide judiciaire seront couverts par les autorités judiciaires requérantes.»

6. Artikel 23:

Die durch die Erledigung der Rechtshilfeersuchen verursachten Kosten werden von den ersuchenden Justizbehörden getragen.“

II.

Das Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 zu dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1990 II S. 124) ist nach seinem Artikel 5 Abs. 3 für

Rumänien
in Kraft getreten.

am 15. Juni 1999

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 16. März 1998 (BGBl. II S. 770) und vom 20. April 1999 (BGBl. II S. 395).

Bonn, den 22. Juni 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
des deutsch-nicaraguanischen Abkommens
über kulturelle Zusammenarbeit**

Vom 23. Juni 1999

Das in Managua am 29. Oktober 1992 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Nicaragua über kulturelle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 11

am 25. Januar 1999

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. Juni 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Nicaragua über kulturelle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Nicaragua –

in dem Wunsch, die kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Völkern zu vertiefen,

in der Überzeugung, daß der freundschaftliche Austausch und die gegenseitige Zusammenarbeit das Verständnis für die Kultur und das Geistesleben sowie die Lebensform des anderen Volkes fördern werden –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Beide Vertragsparteien werden bestrebt sein, die gegenseitige Kenntnis der Kultur ihrer Länder zu verbessern und einander bei der Erreichung dieses Zieles zu helfen.

Artikel 2

(1) Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtsvorschriften die Gründung und Tätigkeit kultureller und erzieherischer Einrichtungen der jeweils anderen Vertragspartei im eigenen Land erleichtern und fördern.

(2) Kulturelle und erzieherische Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind Kulturinstitute, Schulen und nichtschulische Bildungseinrichtungen, Bibliotheken und ähnliche wissenschaftliche und kulturelle Institutionen. Den entsandten Fachkräften dieser Institutionen sind im offiziellen Auftrag entsandte oder anderweitig im offiziellen Auftrag vermittelte wissenschaftlich, kulturell oder pädagogisch tätige Einzelpersonen gleichgestellt.

(3) Die Vertragsparteien gewähren den entsandten Fachkräften dieser Einrichtungen sowie den ihnen gemäß Absatz 2 gleichgestellten Einzelpersonen und ihren Familienangehörigen im Rahmen ihrer geltenden Rechtsvorschriften alle für die Durchführung ihrer Aufgaben im Gastland notwendigen Erleichterungen bei der Ein- und Ausreise, bei der abgabefreien Ein- und Ausfuhr ihrer persönlichen Effekten und ihres Hausrats sowie bei der Erteilung der notwendigen Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis.

Die in Absatz 2 genannten Fachkräfte können mit zeitlich beschränkter Zulassung ein Kraftfahrzeug, das mindestens sechs Monate vor der Übersiedlung benutzt worden ist, für die Dauer ihrer Entsendung abgabefrei einführen.

(4) Die Vertragsparteien werden um steuerliche und sonstige Abgabefreiheit für die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Personen und Einrichtungen bemüht sein, soweit es die geltenden innerstaatlichen Gesetze und Verordnungen zulassen.

(5) Der Status der Deutschen Schule in Managua wird durch eine gesonderte Vereinbarung geregelt, sofern eine der Vertragsparteien dies für erforderlich halten sollte.

Artikel 3

Auf dem Gebiet der Wissenschaft und des Bildungswesens einschließlich der Hochschulen, allgemeiner und beruflicher Schulen, Organisationen und Einrichtungen der nichtschulischen

beruflichen Bildung und Weiterbildung für Erwachsene sowie der Schul- und Berufsbildungsverwaltungen werden die Vertragsparteien, um zur Zusammenarbeit in allen ihren Formen zu ermutigen, bemüht sein,

1. die gegenseitige Entsendung von Delegationen zum Zweck der Information und des Erfahrungsaustausches zu unterstützen;
2. den Austausch von Wissenschaftlern, Hochschulverwaltungspersonal, Lehrkräften, Ausbildern, Studenten, Schülern und Auszubildenden zu Informations-, Studien-, Forschungs- und Ausbildungsaufenthalten zu unterstützen;
3. den Austausch von wissenschaftlicher, pädagogischer und didaktischer Literatur, Lehr-, Anschauungs- und Informationsmaterial und Lehrfilmen sowie die Veranstaltung entsprechender Fachausstellungen zu fördern;
4. die Beziehungen zwischen den Hochschulen beider Länder und anderen kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen zu fördern.

Artikel 4

Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten qualifizierten Studenten und Wissenschaftlern der jeweils anderen Vertragspartei Stipendien für die Aufnahme oder Fortsetzung von Studien, für die berufliche Bildung und zu Forschungsarbeiten zur Verfügung stellen, sofern die Voraussetzungen hierfür bestehen.

Artikel 5

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, das Studium der Sprache, der Kultur und der Literatur und des Erziehungswesens des anderen Landes zu fördern.

Artikel 6

Um eine bessere Kenntnis der Kunst, Literatur und verwandter Gebiete des jeweils anderen Landes zu vermitteln, werden sich die Vertragsparteien auf der Grundlage der Gegenseitigkeit bemühen, entsprechende Maßnahmen durchzuführen und einander dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hilfe zu leisten, insbesondere

1. bei Gastspielen von Künstlern und Ensembles, bei der Veranstaltung von Konzerten und Theateraufführungen und anderen künstlerischen Darbietungen;
2. bei der Durchführung von Ausstellungen sowie der Organisation von Vorträgen und Vorlesungen;
3. bei der Organisation gegenseitiger Besuche von Vertretern der verschiedenen Bereiche des kulturellen Lebens, insbesondere der Literatur, der Musik, der darstellenden und bildenden Künste, zur Entwicklung der Zusammenarbeit, zum Erfahrungsaustausch sowie zur Teilnahme an Tagungen und ähnlichen Veranstaltungen;
4. bei der Förderung von Kontakten auf den Gebieten des Verlagswesens, der Bibliotheken, Archive und Museen sowie bei dem Austausch von Fachleuten und Material;
5. bei der Herausgabe von Übersetzungen von Werken der schöngeistigen, wissenschaftlichen und Fachliteratur.

Artikel 7

Die Vertragsparteien werden auf dem Gebiet des Filmwesens, des Fernsehens und des Hörfunks die Zusammenarbeit der entsprechenden Anstalten in ihren Ländern sowie den Austausch von Filmen und anderen audiovisuellen Medien, die den Zielen dieses Abkommens dienen können, im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.

Artikel 8

Die Vertragsparteien werden bestrebt sein, den Jugendaustausch, die Zusammenarbeit zwischen den Jugendorganisationen sowie anderen Institutionen der außerschulischen Jugendbildung zu fördern.

Artikel 9

Die Vertragsparteien werden Begegnungen zwischen Sportlern und Sportmannschaften ihrer Länder ermutigen und bestrebt sein, die Zusammenarbeit im Bereich des Sports, insbesondere zwischen Schulen und Hochschulen, zu fördern.

Artikel 10

Die Vertreter der Vertragsparteien werden nach Bedarf oder auf Ersuchen einer Vertragspartei abwechselnd in einem der beiden Staaten zusammentreten, um die Bilanz des im Rahmen dieses Abkommens erfolgten Austausches zu ziehen und Empfehlungen für die weitere Entwicklung der kulturellen Zusammenarbeit zu erarbeiten.

Artikel 11

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

Artikel 12

Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren. Danach verlängert sich die Gültigkeit stillschweigend um jeweils weitere fünf Jahre, sofern es nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Managua am 29. Oktober 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Helmut Schöps

Für die Regierung der Republik Nicaragua
Ernesto Leal

**Bekanntmachung
des deutsch-litauischen Abkommens
über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen**

Vom 23. Juni 1999

Das in Wilna am 5. März 1998 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Litauen über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen ist nach seinem Artikel 13 Abs. 1

am 17. Mai 1999

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. Juni 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Litauen über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Litauen –

in der Absicht, die Sicherheit aller Verschlusssachen zu gewährleisten, die von der zuständigen Behörde einer Vertragspartei oder auf deren Veranlassung eingestuft und der anderen Vertragspartei über die hierfür ausdrücklich ermächtigten Behörden oder Stellen zu dem Zweck, den Erfordernissen der öffentlichen Verwaltung zu entsprechen, oder im Rahmen staatlicher Verträge/Aufträge mit öffentlichen oder privaten Stellen beider Länder übermittelt wurden,

geleitet von der Vorstellung, eine Regelung über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen zu schaffen, die für alle zwischen den Vertragsparteien zu schließenden Abkommen über Zusammenarbeit und zu vergebende Aufträge, die einen Austausch von Verschlusssachen mit sich bringen, gelten soll –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmung und Vergleichbarkeit

(1) Verschlusssachen im Sinne dieses Abkommens sind im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform. Sie werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung eingestuft.

(2) Die Vertragsparteien stellen fest, daß folgende Verschlusssachengrade vergleichbar sind:

Bundesrepublik Deutschland	Republik Litauen
GEHEIM	SLAPTAI
VS-VERTRAULICH	SLAPTAI
VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH	NAUDOTIS TARNYBOJE

Die litauische Seite wird „SLAPTAI“-Verschlusssachen für die entsprechende deutsche Einstufung mit dem ergänzenden Hinweis „GEHEIM“ oder „VS-VERTRAULICH“ versehen.

(3) Für Verschlusssachen des Verschlusssachengrads VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/NAUDOTIS TARNYBOJE finden die nachstehenden Artikel 2 Absatz 3, Artikel 3 und 4, Artikel 6 Absatz 1 sowie Artikel 7 keine Anwendung.

Artikel 2

Innerstaatliche Maßnahmen

(1) Die Vertragsparteien treffen im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts alle geeigneten Maßnahmen, um Verschlusssachen, die nach diesem Abkommen übermittelt werden oder beim Auftragnehmer im Zusammenhang mit einem Verschlusssachenauftrag entstehen, zu schützen. Sie gewähren derartigen Verschlusssachen mindestens den gleichen Geheimschutz, wie er im Verfahren für eigene Verschlusssachen des entsprechenden Verschlusssachengrads gilt.

(2) Die Vertragsparteien werden die betreffenden Verschlusssachen nicht ohne vorherige Zustimmung der Behörde, die die Einstufung veranlaßt hat, Dritten zugänglich machen, unabhängig

von den nationalen Regelungen der Vertragsparteien für die Änderung beziehungsweise Aufhebung von Verschlusssachengraden. Die Verschlusssachen werden ausschließlich für den angegebenen Zweck verwendet. Die Verschlusssachen dürfen insbesondere nur solchen Personen zugänglich gemacht werden, deren Aufgaben die Kenntnis notwendig machen.

(3) Die Verschlusssachen dürfen nur Personen zugänglich gemacht werden, die hierzu ermächtigt sind. Die Ermächtigung setzt eine Sicherheitsüberprüfung voraus, die mindestens so streng sein muß wie die für den Zugang zu nationalen Verschlusssachen der entsprechenden Einstufung.

(4) Die Vertragsparteien sorgen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die erforderlichen Sicherheitsinspektionen und für die Einhaltung der Regelungen dieses Abkommens.

Artikel 3

Vorbereitung von Verschlusssachenaufträgen

Beabsichtigt eine Vertragspartei, einen Verschlusssachenauftrag an einen Auftragnehmer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu vergeben, bzw. beauftragt sie einen Auftragnehmer in ihrem Hoheitsgebiet, dies zu tun, so holt sie zuvor von der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei eine Versicherung dahingehend ein, daß der vorgeschlagene Auftragnehmer bis zu dem angemessenen Verschlusssachengrad sicherheitsüberprüft ist und über geeignete Sicherheitsvorkehrungen verfügt, um einen angemessenen Schutz der Verschlusssachen zu gewährleisten. Diese Versicherung beinhaltet die Verpflichtung sicherzustellen, daß das Geheimschutzverfahren des überprüften Auftragnehmers in Einklang mit den innerstaatlichen Geheimschutzbestimmungen steht und von der Regierung überwacht wird.

Artikel 4

Durchführung von Verschlusssachenaufträgen

(1) Die für den Auftraggeber zuständige Behörde ist dafür verantwortlich, daß jede Verschlusssache, die im Rahmen eines Auftrags übermittelt wird oder entsteht, in einen Verschlusssachengrad eingestuft wird. Auf Anforderung der für den Auftragnehmer zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei teilt sie dieser in Form einer Liste (Verschlusssacheneinstufungsliste) die vorgenommenen Verschlusssachen-Einstufungen mit. In diesem Falle unterrichtet sie gleichzeitig die für den Auftragnehmer zuständige Behörde der anderen Vertragspartei darüber, daß der Auftragnehmer sich dem Auftraggeber gegenüber verpflichtet hat, für die Behandlung von Verschlusssachen, welche ihm anvertraut werden, die Geheimschutzbestimmungen seiner eigenen Regierung anzuerkennen und gegebenenfalls gegenüber der zuständigen Heimatbehörde eine entsprechende Erklärung (Geheimschutzverpflichtung) abzugeben.

(2) Soweit die für den Auftragnehmer zuständige Behörde eine Verschlusssacheneinstufungsliste von der für den Auftraggeber zuständigen Behörde angefordert und erhalten hat, bestätigt sie den Empfang schriftlich und leitet die Liste an den Auftragnehmer weiter.

(3) In jedem Fall stellt die für den Auftragnehmer zuständige Behörde sicher, daß der Auftragnehmer die geheimschutzbedürftigen Teile des Auftrags entsprechend der Geheimschutzverpflichtung als Verschlusssache des eigenen Staates nach dem

jeweiligen Verschlußsachengrad der ihm zugeleiteten Verschlußsacheneinstufungsliste behandelt.

(4) Soweit die Vergabe von VS-Unteraufträgen von der zuständigen Behörde zugelassen ist, gelten Absätze 1 und 3 entsprechend.

(5) Die Vertragsparteien sorgen dafür, daß ein Verschlußsachenauftrag erst dann vergeben beziehungsweise an den geheimschutzbedürftigen Teilen mit den Arbeiten erst dann begonnen wird, wenn die erforderlichen Geheimhaltungsvorkehrungen beim Auftragnehmer getroffen sind oder rechtzeitig getroffen werden können.

Artikel 5

Kennzeichnung

(1) Die übermittelten Verschlußsachen werden von der für ihren Empfänger zuständigen Behörde oder auf ihre Veranlassung mit dem gemäß Artikel 1 Absatz 2 vergleichbaren nationalen Verschlußsachengrad gekennzeichnet.

(2) Die Kennzeichnungspflicht gilt auch für Verschlußsachen, die im Empfängerstaat im Zusammenhang mit Verschlußsachenaufträgen entstehen oder die vervielfältigt werden.

(3) Verschlußsachengrade werden von der für den Empfänger einer Verschlußsache zuständigen Behörde auf Ersuchen der zuständigen Behörde des Ursprungsstaats geändert oder aufgehoben. Die zuständige Behörde des Ursprungsstaats teilt der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei ihre Absicht, einen Verschlußsachengrad zu ändern oder aufzuheben, sechs Wochen im voraus mit.

Artikel 6

Übermittlung von Verschlußsachen

(1) Verschlußsachen werden von einem Staat in den anderen grundsätzlich durch den diplomatischen oder militärischen Kurierdienst befördert. Die zuständige Behörde bestätigt den Empfang der Verschlußsache und leitet sie gemäß den nationalen Regelungen über den Schutz von Verschlußsachen an den Empfänger weiter.

(2) Die zuständigen Behörden können für ein genau bezeichnetes Vorhaben – allgemein oder unter Festlegung von Beschränkungen – vereinbaren, daß Verschlußsachen unter den Bedingungen des Absatzes 3 auf einem anderen als dem diplomatischen oder militärischen Kurierweg befördert werden dürfen, sofern die Einhaltung des Kurierwegs den Transport oder die Ausführung unangemessen erschweren könnte.

(3) In den in Absatz 2 genannten Fällen muß

- der Befördernde zum Zugang zu Verschlußsachen des vergleichbaren Verschlußsachengrads ermächtigt sein;
- bei der absendenden Stelle ein Verzeichnis der beförderten Verschlußsachen verbleiben; ein Exemplar dieses Verzeichnisses ist dem Empfänger zur Weiterleitung an die zuständige Behörde zu übergeben;
- die Verschlußsache nach den für die Inlandsbeförderung geltenden Bestimmungen verpackt sein;
- die Übergabe der Verschlußsachen gegen Empfangsbescheinigung erfolgen;
- der Befördernde einen von der für die versendende oder die empfangende Stelle zuständigen Sicherheitsbehörde ausgestellten Kurierausweis mit sich führen.

(4) Für die Beförderung von Verschlußsachen von erheblichem Umfang werden Transport, Transportweg und Begleitschutz im Einzelfall durch die zuständigen Behörden festgelegt.

(5) Verschlußsachen der Einstufung VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/NAUDOTIS TARNYBOJE können an Empfänger im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei mit der Post versandt werden.

Artikel 7

Besuche

(1) Besuchern aus dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei wird im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Zugang zu Verschlußsachen sowie zu Einrichtungen, in denen an Verschlußsachen gearbeitet wird, nur mit vorhergehender Erlaubnis der zuständigen Behörde der zu besuchenden Vertragspartei gewährt. Sie wird nur Personen erteilt, die nach der erforderlichen Sicherheitsüberprüfung zum Zugang zu Verschlußsachen ermächtigt sind.

(2) Besucher sind bei der zuständigen Behörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sie einreisen, nach den in diesem Hoheitsgebiet geltenden Bestimmungen anzumelden. Die auf beiden Seiten zuständigen Behörden teilen einander die Einzelheiten der Anmeldung mit und stellen sicher, daß der Schutz personenbezogener Daten eingehalten wird.

Artikel 8

Verletzung der Regelungen über den Schutz von Verschlußsachen

(1) Wenn eine Preisgabe von Verschlußsachen nicht auszuschließen ist, vermutet oder festgestellt wird, ist dies der anderen Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen.

(2) Verletzungen der Regelungen über den Schutz von Verschlußsachen werden von den zuständigen Behörden und Gerichten der Vertragspartei, deren Zuständigkeit gegeben ist, nach dem Recht dieser Vertragspartei untersucht und verfolgt. Die andere Vertragspartei soll auf Anforderung diese Ermittlungen unterstützen und ist über das Ergebnis zu unterrichten.

Artikel 9

Kosten der Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen

Die den Behörden einer Vertragspartei bei der Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen entstandenen Kosten werden von der anderen Vertragspartei nicht erstattet.

Artikel 10

Zuständige Behörden

Die Vertragsparteien unterrichten einander darüber, welche Behörden für die Durchführung dieses Abkommens zuständig sind.

Artikel 11

Verhältnis zu anderen Übereinkünften

Zwischen den beiden Vertragsparteien bestehende bereichsbezogene Übereinkünfte, mit denen der Schutz von Verschlußsachen geregelt wird, gelten fort, soweit ihre Bestimmungen nicht im Widerspruch zu diesem Abkommen stehen.

Artikel 12

Konsultationen

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien nehmen von den im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei geltenden Regelungen über den Schutz von Verschlußsachen Kenntnis.

(2) Um eine enge Zusammenarbeit bei der Durchführung dieses Abkommens zu gewährleisten, konsultieren die zuständigen Behörden einander auf Antrag einer dieser Behörden.

(3) Jede Vertragspartei erlaubt der nationalen Sicherheitsbehörde der anderen Vertragspartei oder jeder im gegenseitigen Einvernehmen bezeichneten anderen Behörde, Besuche in ihrem Hoheitsgebiet zu machen, um mit ihren Sicherheitsbehörden ihre Verfahren und Einrichtungen zum Schutz von Verschlußsachen, die ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt wurden, zu erörtern. Jede Vertragspartei unterstützt diese Behörde

bei der Feststellung, ob solche Informationen, die ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt worden sind, ausreichend geschützt werden. Die Einzelheiten werden von den zuständigen Behörden festgelegt.

Artikel 13

Inkrafttreten, Geltungsdauer, Änderung, Kündigung

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Litauen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland notifiziert hat, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Notifikation.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Jede Vertragspartei kann jederzeit schriftlich eine Änderung dieses Abkommens beantragen. Wird von einer Vertragspartei ein entsprechender Antrag gestellt, so werden von den Vertragsparteien Verhandlungen über die Änderung des Abkommens aufgenommen.

(4) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf diplomatischem Weg schriftlich kündigen. Im Fall der Kündigung sind die aufgrund dieser Vereinbarung übermittelten oder beim Auftragnehmer entstandenen Verschußsachen weiterhin nach den Bestimmungen des Artikels 2 zu behandeln, solange das Bestehen der Einstufung dies erfordert.

Geschehen zu Wilna am 5. März 1998 in zwei Urschriften, jede in deutscher und litauischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Ulrich Rosengarten

Für die Regierung der Republik Litauen
Jonas Rudalevicius

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR

Vom 24. Juni 1999

Das Zollübereinkommen vom 14. November 1975 über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (BGBl. 1979 II S. 445) wird nach seinem Artikel 53 Abs. 2 für

Syrien, Arabische Republik am 11. Juli 1999
nach Maßgabe des bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten Vorbehalts nach Artikel 58 Abs. 1 zu Artikel 57 Abs. 2 bis 6 (Beilegung von Streitigkeiten)

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Juni 1998 (BGBl. II S. 1567).

Bonn, den 24. Juni 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle**

Vom 24. Juni 1999

Das Abkommen vom 18. Oktober 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (RGBl. 1910 S. 5) wird nach seinem Artikel 95 für

Costa Rica am 20. Juli 1999
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. November 1998 (BGBl. II S. 2975).

Bonn, den 24. Juni 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten
des deutsch-kenianischen Abkommens
über den visumfreien Reiseverkehr**

Vom 29. Juni 1999

Das in Nairobi durch Notenwechsel vom 25. Juli/8. August 1968 geschlossene Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über den visumfreien Reiseverkehr (BAnz. Nr. 184 vom 1. Oktober 1968) ist von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 28. Mai 1999 gekündigt worden. Nach seiner Nummer 9 Buchstabe a tritt damit das Abkommen

am 28. August 1999

außer Kraft.

Bonn, den 29. Juni 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung von 1990 des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 30. Juni 1999

Die Änderung vom 29. Juni 1990 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1991 II S. 1331), wird nach ihrem Artikel 2 Abs. 3 für

Bulgarien am 27. Juli 1999
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Februar 1999 (BGBl. II S. 230).

Bonn, den 30. Juni 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung von 1992 des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 30. Juni 1999

Die Änderung vom 25. November 1992 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1993 II S. 2182), ist nach ihrem Artikel 3 Abs. 3 für

Indonesien am 10. März 1999
in Kraft getreten; sie wird in Kraft treten für

Grenada am 18. August 1999.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Februar 1999 (BGBl. II S. 233).

Bonn, den 30. Juni 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 114
der Internationalen Arbeitsorganisation
über den Heuervertrag der Fischer**

Vom 30. Juni 1999

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat der Internationalen Arbeitsorganisation notifiziert, daß sie sich als einer der Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien mit Wirkung vom 17. November 1991, dem Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen Nr. 114 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 19. Juni 1959 über den Heuervertrag der Fischer (BGBl. 1964 II S. 179) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Januar 1995 (BGBl. II S. 112).

Bonn, den 30. Juni 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 116
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Abänderung der Schlußartikel**

Vom 30. Juni 1999

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat der Internationalen Arbeitsorganisation notifiziert, daß sie sich als einer der Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien mit Wirkung vom 17. November 1991, dem Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen Nr. 116 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1961 über die teilweise Abänderung der von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation auf ihren ersten zweiunddreißig Tagungen angenommenen Übereinkommen zur Vereinheitlichung der Bestimmungen betreffend die Ausarbeitung von Berichten über die Durchführung der Übereinkommen durch den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts (BGBl. 1963 II S. 1135) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. März 1996 (BGBl. II S. 395).

Bonn, den 30. Juni 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1998 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 120
der Internationalen Arbeitsorganisation
über den Gesundheitsschutz im Handel und in Büros**

Vom 30. Juni 1999

Das Übereinkommen Nr. 120 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 8. Juli 1964 über den Gesundheitsschutz im Handel und in Büros (BGBl. 1973 II S. 1255) ist nach seinem Artikel 21 Abs. 3 für

Uruguay am 6. September 1996
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. März 1996 (BGBl. II S. 396).

Bonn, den 30. Juni 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger